

I. Teil. England.

Es ist zunächst zu verweisen auf Arthur Curti „Handelsverbot und Vermögen in Feindesland“ (zitiert Curti I) Seite 4—25. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916.

Weitere Literatur: „The London Gazette“; das amtliche Publikationsorgan der britischen Regierung veröffentlichte alle Kriegserlasse, die gegen den Handel mit dem Feinde und gegen das „feindliche“ Eigentum gerichtet sind.

Manual of Emergency Legislation comprising all the Acts of Parliament, Proclamations, Orders &c., passed and made in consequence of the War, herausgegeben von Alexander Pulling, London 1914, im Verlage von Darling & Son Ltd. Zu dieser Sammlung der englischen Kriegserlasse sind Supplementbände, supplements 1, 2, 3 und 4 (September 1915) erschienen.

In deutsche Sprache übersetzt sind die wichtigen englischen Kriegserlasse abgedruckt in der vom Auswärtigen Amt Ende des Jahres 1915 herausgegebenen Publikation: „Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland“, Carl Heymanns Verlag, Berlin, Seite 7—111.

Arthur Page: War and Alien Enemies (The law affecting their personal and trading rights and herein of contraband of war and the capture of prizes at sea), second edition. London. Stevens and sons, Limited, 119 & 102 Chancery Lane, Law Publishers 1915.

Das bürgerliche Recht Englands, herausgegeben von der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, auf Grundlage einer Kodifikation von englischen Juristen, Kommentar von Dr. Gustav Schirrmeyer und Dr. W. Prochnowick, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1905—1912, kommt hier insbesondere für das englische Recht betr. die Handelsgesellschaften in Betracht.

1. Kapitel.

Privatpersonen als „Feinde“. Verbot, mit ihnen Handel zu treiben.

I. Nach alter englischer Auffassung sind Feinde Englands nicht nur der gegnerische kriegführende Staat und die Angehörigen seines Heeres, sondern auch jeder einzelne Bewohner des feindlichen Staates. Es ist deshalb verboten, mit diesen alien enemies Handel zu treiben¹⁾.

¹⁾ Siehe darüber Curti „Handelsverbot und Vermögen in Feindesland“ Seite 4ff. und das dort angeführte Urteil in Sachen Porter & Freudenberg, das in deutscher Übersetzung wörtlich wiedergegeben ist in der Publikation des Auswärtigen Amtes „Ausnahmegesetze“ S. 59.